

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Funkwerk AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Funkwerk AG, Kölleda, geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab:

Die Funkwerk AG entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der ab 14. Juni 2007 gültigen Fassung mit folgenden Abweichungen:

1. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O-Versicherungen einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren (Ziffer 3.8 des Kodex). Der für die Organe der Funkwerk AG im Jahr 2000 abgeschlossene D&O-Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor.
2. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll (Ziffer 5.3.1 des Kodex). Der Aufsichtsrat der Funkwerk AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet keine Ausschüsse.
3. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt (Ziffer 5.3.3 des Kodex). Der Aufsichtsrat der Funkwerk AG bildet keinen Nominierungsausschuss.

Seit der Entsprechenserklärung von Juli 2006 entsprach die Funkwerk AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der ab 12. Juni 2006 gültigen Fassung mit den unter Ziffer 1 und 2 genannten Abweichungen.

Funkwerk AG

Kölleda, Mai 2008

Vorstand und Aufsichtsrat der Funkwerk AG